

Besuchsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Sozialministeriums für Pflegeeinrichtungen und der Landesregierung treten ab dem **20.12.2021** für die Pflegeeinrichtung „Grüner Weg“ folgende Besuchsregelungen in Kraft: **(Neuerungen sind rot markiert)**

	Verordnung Basisstufe (Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)	Verordnung Warnstufe (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)	Verordnung Alarmstufe (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.) und Alarmstufe II (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)
Registrierungs- u. Testzeiten	Siehe Aushang an der Tür	Siehe Aushang an der Tür	Siehe Aushang an der Tür
Nachweis Impfung negativer Antigentest negativen PCR-Test Genesung - frühestens 28 Tage und nicht länger als 6 Monate	Nachweis erforderlich (Gültigkeit eines Antigentests 24h) *1	Nachweis erforderlich (Gültigkeit eines Antigentests 24h) *1	Nachweis erforderlich Gültigkeit eines Antigentests bei immunisierten Personen, PCR-Tests. Siehe *1
Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske während des gesamten Besuchs, auch im Zimmer!
Besuchsanzahl	Keine Beschränkungen	1 Haushalt plus 5 weitere Personen *2	1 Haushalt plus 1 weitere Person *2
Ausfüllen des Besuchsformular	Bei jedem Besuch	Bei jedem Besuch	Bei jedem Besuch
Händedesinfektion beim Betreten der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung
Mindestabstand einhalten	Ja	Ja	Ja

***1** Besuche von Bewohnern im Pflegeheim sind nur mit einem negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt auch für Besucher und externe Personen, die geimpft oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. **Für nicht-geimpfte oder nicht genesene Besucher oder externe Dienstleister ist ab 20. Dezember 2021 in der Alarmstufe II ein negativer PCR-Testnachweis, max. 48 h alt, erforderlich. Die Testpflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder Kinder und Jugendliche.** PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten.

***2** Grundsätzlich ist die Besucheranzahl nicht begrenzt. In der Warnstufe sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens fünf nicht-geimpften / nicht genesenen Personen zulässig. **In den Alarmstufen I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig. Immunisierte bleiben unberücksichtigt.**

- Besuche sind prinzipiell untersagt, wenn Sie
 - Symptome wie trockener Husten, Fieber (ab 37,8 °C), Geschmacks- oder Geruchsstörungen haben,
 - in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer auf Corona positiv getesteten Person hatten,
 - sich nicht an die Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten,
 - aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und ein Negativergebnis eines Antigentests vorlegen können
- In der Sterbephase Ihres Angehörigen kann die Einrichtung gesonderte Maßnahmen veranlassen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.